

(2) Fachärzte auf dem Gebiete der Röntgenologie und der Strahlentherapie sind zur medizinischen Anwendung von Röntgen- und Radiumstrahlen in allen medizinischen Indikationsbereichen berechtigt. Fachärzte auf dem Gebiete der inneren Medizin, Chirurgie, Dermatologie und Gynäkologie dürfen Röntgen- und Radiumstrahlen nur in ihrem fachlichen Indikationsbereich in Zusammenhang mit ihren Untersuchungen und Behandlungen anwenden.

(3) Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung die fachlichen Voraussetzungen im Sinne Abs. 1 nicht besitzen, haben innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Anordnung an einem strahlentherapeutischen Fortbildungslehrgang gemäß den Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen teilzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt sind zur Röntgen- und Radiumbehandlung (Therapie) Ärzte zugelassen, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt haben.

§ 2

(1) Das Arbeiten und die Behandlung mit radioaktiven Isotopen ist nur in den Kliniken und Instituten der Deutschen Akademie der Wissenschaften, der Universitäten, der Medizinischen Akademien und in den Forschungsinstituten und Behandlungseinrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens nach Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen, Hauptabteilung Heilwesen,

- a) in denen die Messungen ständig durch einen Strahlenphysiker vorgenommen werden,
- b) und in welchen mindestens zwei komplette Zählrohrgeräte vorhanden sind,

gestattet

(2) Räume, in denen mit radioaktiven Isotopen gearbeitet wird, dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

§ 3

Die Verantwortung bei der Verwendung von Röntgenstrahlen und Radium sowie radioaktiver Isotope bei der Erkennung und Behandlung von Krankheiten trägt ausschließlich der Arzt. Das mitwirkende wissenschaftliche und medizinisch-technische Personal arbeitet unter Aufsicht und Anleitung des Arztes.

§ 4

(1) Über die Röntgen- und Radiumbehandlung und über die Anwendung von radioaktiven Isotopen sind für jeden Kranken Aufzeichnungen zu führen. Neben den Personalangaben und der Diagnose müssen die Aufzeichnungen enthalten:

- a) bei Röntgen- und Radiumbehandlungen:
 - eine Erklärung des Kranken, wann und wo er sich früher einer Strahlenbehandlung unterzogen hat;
 - die Apparatetype, anatomische Lokalisation, Feldgröße, Filterung, Fokushautabstand, Halbwertschicht (HWS) und Spannung zur Durchführung der Behandlung;
 - die Dosis (Oberflächen- und Herddosis) je Einzelbestrahlung -in r;
- b) bei Anwendung von Radium außerdem:
 - Radiummenge in Milligramm;
 - Anwendungsform (genormte Applikatoren oder Moulagen);
 - Filterung (Eigenfilterung und etwaige Zusatzfilterungen);
 - Form und Material des Trägers;

Angabe der Dosis in r (1 mg Radium in 1 cm Abstand, gefiltert mit 0,5 mm Pt-Ir = 8,4 r/h, gefiltert mit 1 mm Pt-Ir = 7,5 r/h);

- c) bei Anwendung von radioaktiven Isotopen außerdem:

die Form, in der die Einverleibung erfolgte, Angabe des Elements und der Menge in Milli-Curie (mC) oder in Mikro-Curie (μ C).

(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind 30 Jahre aufzubewahren.

§ 5

(1) Die strahlentherapeutischen Anlagen sind in bezug auf die Dosimetrie einer ständigen Kontrolle durch das Deutsche Amt für Maß und Gewicht zu unterziehen.

(2) Diese Kontrollen sollen mindestens alle zwölf Monate vorgenommen werden.

§ 6

(1) Ärztlich festgestellte akute Strahlenschäden und Strahlenspätchäden (Dermatitis, sklerotische Hautveränderungen, Keratosen, Ulcerationen, Verbrennungen usw.) sind vom feststellenden Arzt der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes sofort nach Feststellung der Schäden zu melden.

(2) Zur ersten Begutachtung von Strahlenschäden ist bei der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes eine Strahlenschutzkommission zu bilden.

(3) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes meldet die Strahlenschäden nach Begutachtung unter Hinzuziehung der angeforderten Unterlagen nach § 4 Abs. 1 dem Ministerium für Gesundheitswesen zur Endbegutachtung. Das Gutachten der Strahlenschutzkommission und die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 sind beizufügen.

(4) Zur zentralen Begutachtung ist beim Ministerium für Gesundheitswesen eine zentrale Strahlenschutzkommission, die das Ministerium für Gesundheitswesen berät, zu bilden.

(5) Die Gutachten dieser Kommission werden den Stellen, die über geltend gemachte Schadensersatz- oder Rentenansprüche entscheiden, zur Verfügung gestellt.

§ 7

Die Zusammensetzung, die Berufung der Mitglieder und das Verfahren der Begutachtung hinsichtlich der im § 6 Absätzen 2 und 4 genannten Kommissionen bestimmt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1954

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister